

**§1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt ab dem 16.05.2011 den Namen  
**„Freundeskreis Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch e. V.“**
- 1.2 Sitz des Vereins ist Haßloch.
- 1.3 Der Verein ist unter der Nummer VR41151 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils - dritten Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- 2.7 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung am Hannah-Arendt-Gymnasium Haßloch, etwa durch Unterstützung pädagogischer und sozialer Projekte.
- 2.8 Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und ggf. Spenden / Fördermittel gedeckt werden.

### §3

#### Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 3.2 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft im Freundeskreis erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 3.4 Wollen Minderjährige, außerhalb des Familienbeitritts Mitglieder werden, ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, auf dem Aufnahmeantrag zu dokumentieren.
- 3.5 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Monatsfrist zulässig.
- 3.6 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Monat.
- 3.7 Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit 2/3 Mehrheit bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
- 3.8 Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 3.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung (einfache Mehrheit) der Anwesenden festgelegt.
- 3.10 Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag befreit.

#### **§4            Organe des Vereins**

- 4.1            Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 4.2            Der Vorstand des Vereins besteht aus:  
- dem 1. Vorsitzenden,  
- dem 2. Vorsitzenden,  
- dem Kassenwart,  
- dem Schriftführer,  
- den bis zu drei Beisitzern.
- 4.3            Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.  
Jeder von Ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- 4.4            Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.
- 4.5            Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 4.6            Der erste Vorsitzende lädt mindestens zweimal im Jahr zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.
- 4.7            Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Davon muss mindestens ein Vorsitzender sein.
- 4.8            Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 4.9            Alle nicht in der Satzung festgelegten Vereinsangelegenheiten werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.10          Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Bewilligung von Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks.

#### **§5            Beirat**

- 5.1            Dem Beirat gehören der Schulleiter sowie der Schulleitersprecher und ein Vertreter der Schülermitverwaltung an.
- 5.2            Die Mitglieder des Beirats sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- 5.3            Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.
- 5.4            Stimmrecht hat der Beirat nicht.

## **§6 Rechnungsprüfer**

- 6.1 Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und fertigen hierüber einen Bericht.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 7.2 Der 1. Vorsitzende muss die Mitglieder in schriftlicher Form, das kann auch per E-Mail erfolgen, unter der zuletzt bekannten Adresse, unter Angabe der Tagesordnung einladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.3 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert.
- 7.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung.
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- 7.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende.
- 7.6 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

**§8            Geschäftsordnung**

8.1            Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§9            Auflösung**

9.1            Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.2            Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Hannah-Arendt-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§10          Inkrafttreten**

10.1          Satzungsänderung vom 16.05.2011